

EGT Energie GmbH
Schonacher Straße 2
78098 Triberg
Telefon: +49 (0)77 22/9 18-2 00
Telefax: +49 (0)77 22/9 18-1 30
E-Mail: netzvertrieb@egt.de
Internet: www.egt-energie.de

Preisblatt Nr. 7 – Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Kategorien	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,438 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG <ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a. F.) für das Jahr 2016 bestand) 	0,438 Cent/kWh 0,080 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG <ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a. F.) für das Jahr 2016 bestand) 	0,438 Cent/kWh 0,060 Cent/kWh

Preis ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und wird zzgl. Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie die Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm